

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/49 vom 16. August 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2009_49

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/49 du 16 août 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/49 del 16 agosto 2010

Regeste

Art. 39 UVG, Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV: Voraussetzungen für eine Leistungskürzung (Kürzung der Geldleistungen um 50%) wegen Beteiligung an einer Rauferei/Schlägerei erfüllt. Beschwerdeführer hätte Gefahr einer tätlichen Auseinandersetzung erkennen müssen, als er sich dem Gegner entgegenstellte, und ging sie damit ein (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. August 2010, UV 2009/49).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die Geldleistungen an den Beschwerdeführer zu Recht gemäss Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV wegen Beteiligung an einer Rauferei oder Schlägerei um 50% gekürzt hat.

E. 2

2.1 Art. 39 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse zu bezeichnen, die in der Versicherung der Nichtberufsunfälle zur Verweigerung sämtlicher Leistungen oder zur Kürzung der Geldleistungen führen, wobei die Kürzung oder Verweigerung in Abweichung von Art. 21 Abs. 1-3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) geordnet werden kann. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat mit Art. 49 UVV Gebrauch gemacht. Nach dessen Abs. 2 werden die Geldleistungen um mindestens die Hälfte gekürzt für Nichtberufsunfälle, die sich bei Beteiligung an Raufereien und Schlägereien ereignen, es sei denn, die versicherte Person sei als Unbeteiligte oder bei Hilfeleistung für eine wehrlose Person durch die Streitenden verletzt worden (lit. a; vgl. A. Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. unveränderte Auflage 1989, S. 504ff., U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage 2009, N 115ff. zu Art. 21 ATSG).

2.2 Als Raufereien und Schlägereien gelten nach Rechtsprechung und Lehre gewaltsame Auseinandersetzungen, bei denen sich die Beteiligten raufen oder bei denen Schläge ausgeteilt werden. Der Tatbestand des Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV, der verschuldensunabhängig konzipiert ist (vgl. in BGE 132 V 27 nicht publizierte E. 1.2 des Urteils U 325/05 vom 5. Januar 2006, publiziert in SVR 2006 UV Nr. 13 S. 45), ist nicht nur bei der Teilnahme an einer eigentlichen tätlichen Auseinandersetzung gegeben. Eine Beteiligung ist jedes Verhalten, das objektiv gesehen bereits das Risiko einschliesst, in Tötlichkeiten überzugehen oder solche nach sich zu ziehen. Nicht notwendig ist, dass der Versicherte selbst tötlich geworden ist. Unerheblich ist auch, aus welchen Motiven er sich beteiligt hat, wer mit einem Wortwechsel oder Tötlichkeiten begonnen hat und welche Wendung die Ereignisse in der Folge genommen

haben. Entscheidend ist allein, ob die versicherte Person die Gefahr einer tätlichen Auseinandersetzung erkannt hat oder erkennen musste (vgl. RKUV 2005 Nr. U 553 S. 311 [U 360/04], RKUV 1991 Nr. U 120 S. 89 E. 3b mit Hinweisen und A. Rumo-Jungo, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. Auflage 2003, S. 223 [nachfolgend: Rumo-Jungo, Rechtsprechung]). Eine Beteiligung an Raufereien und Schlägereien liegt bereits dann vor, wenn die versicherte Person in eine Rauferei oder Schlägerei verwickelt (und dabei verletzt) wird, weil sie sich in (vorangehende) Diskussionen, Streitereien und Wortgefechte eingelassen hat, welche das Risiko in sich schliessen, dass es zu Tötlichkeiten kommen könnte (RKUV 1991 Nr. U 120 E. 3b S. 89f.; BGE 107 V 234 E. 2a S. 235). Der Tatbestand der Beteiligung an Raufereien oder Schlägereien im Sinn von Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV ist weiter gefasst als der Straftatbestand der Beteiligung an einem Raufhandel gemäss Art. 133 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0; RKUV 1991 Nr. U 120 S. 90 E. 3c mit Hinweis; vgl. auch BGE 107 V 234 E. 2a S. 235). Das Sozialversicherungsgericht ist deshalb an die Beurteilung des Strafgerichts nicht gebunden (vgl. BGE 111 V 172 E. 5a S. 177 mit Hinweisen; RKUV 1991 Nr. U 120 S. 85, E. 3c). Daher ist der Ausgang eines Strafverfahrens gegen die Beteiligten lediglich eines von verschiedenen Indizien bei der Anwendung der Bestimmung von Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV auf den konkreten Sachverhalt.

2.3 Eine Leistungskürzung nach Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV setzt weiter voraus, dass zwischen dem als Beteiligung an einer Rauferei oder Schlägerei zu qualifizierenden Verhalten und dem Unfall ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht (SVR 1995 UV Nr. 29 S. 86 E. 2d mit Hinweisen). Die Beurteilung der Adäquanz im Besonderen hat retrospektiv zu erfolgen. Es ist zu fragen, ob und inwiefern die objektiv unter Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV fallende Handlung als eine wesentliche Ursache des Unfalls erscheint. Die Antwort ist dann bejahend, wenn die spezifischen Gefahren des allenfalls zu sanktionierenden Verhaltens des Versicherten sich beim Unfallereignis konkret ausgewirkt haben und nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet sind, einen Unfall von der Art des eingetretenen herbeizuführen. Dabei ist auch ein gewisser zeitlicher Zusammenhang notwendig (RKUV 1995 Nr. U 214 S. 88 E. 6a; A. Rumo-Jungo, Die Leistungskürzung oder -verweigerung gemäss Art. 37-39 UVG, Diss. Freiburg 1993, S. 278ff. [nachfolgend: Rumo-Jungo, Leistungskürzung]). Gemäss der in BGE 132 V 27 nicht publizierten Erwägung 1.3 des Urteils U 325/05 vom 5. Januar 2006 (publiziert in SVR 2006 UV Nr. 13 S. 45 E. 1.3) kann der Tatbestand der Beteiligung an einer Rauferei oder Schlägerei im Sinn von Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV zeitlich nicht als beendet gelten, solange nicht alle daran Beteiligten klar erkennbar mit dem verbal oder handgreiflich ausgefochtenen Streit aufgehört haben und nicht mit einer Fortsetzung bei nächster Gelegenheit gerechnet werden muss. Nach dieser strengen Praxis des Bundesgerichts, am 4. Mai 2010 im Urteil 8C_997/2009 erneut bestätigt, fallen selbst "Fluchthandlungen" in den Gefahrenbereich von Raufereien oder Schlägereien. - Nicht erforderlich ist weiter, dass die Handlung, welche zur Kürzung oder Verweigerung der Leistungen führt, die alleinige Ursache des Unfalls ist. Es genügt, wenn sie eine adäquate Ursache des Unfalls darstellt (Rumo-Jungo, Leistungskürzung S. 280; RKUV 1995 Nr. U 214 S. 86 und von A. Maurer im Ergänzungsband zum Schweizerischen Unfallversicherungsrecht, 1989, S. 72f. zusammengefasstes, nicht publiziertes Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 24. Dezember 1987).

2.4 Die Verwaltung als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht darf eine Tatsache nur dann als

bewiesen annehmen, wenn es von ihrem Bestehen überzeugt ist. Der Entscheid ist, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (vgl. Kieser, a.a.O., N 9ff. zu Art. 43 ATSG; BGE 126 V 353 E. 5b S. 360 mit Hinweisen). Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2 S. 195 mit Hinweisen). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes auf Grund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 261 E. 3b S. 264 mit Hinweisen). - Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer am 19. Juni 2007 einen Nichtberufsunfall erlitten hat, der eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin auslöste. Diese hat jedoch die Leistungen gestützt auf Art. 39 UVG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV gekürzt. Die Beweislast für die Erfüllung des Kürzungstatbestands trägt die Beschwerdegegnerin, d.h. bei diesbezüglicher Beweislosigkeit fällt der Entscheid zu ihren Lasten aus (vgl. Kieser, a.a.O., N 39f. zu Art. 43 ATSG).

E. 3.1

3.1.1 Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers vom 10. September 2007 gegenüber der Schadeninspektorin der Beschwerdegegnerin, den Befragungen durch die Kantonspolizei St. Gallen sowie der parallelen Einvernahme der beiden Streitbeteiligten durch den Untersuchungsrichter am 7. Dezember 2007 (UV-act. A13, D/A.1.1 bis D/A.1.5, E/E.1) ergibt sich folgender Geschehensablauf am Abend des 19. Juni 2007: Der Beschwerdeführer fuhr - mit der Absicht, nach D.____ zurückzukehren - um 20.30 Uhr vom Bahnhof E.____ Richtung F.____. Als er bemerkte, dass ihm B.____ in dessen Personenwagen folgte, wählte er nicht wie vorgesehen die Abzweigung Richtung Osten, sondern fuhr Richtung G.____ weiter. Auf Höhe der Liegenschaft H.____ bog er auf den linksseitig gelegenen Parkplatz der Firma I.____ ein und stellte dort sein Auto ab. B.____ war ihm gefolgt, hatte seinen Personenwagen einige Meter von ihm entfernt parkiert, war ausgestiegen und auf ihn zugekommen. Der Beschwerdeführer verliess sein Fahrzeug ebenfalls. Es kam zu einem kurzen Wortwechsel, jedoch nicht zu einem richtigen Gespräch. B.____ ging sofort auf den Beschwerdeführer los und zückte, wie die Schilderung des Zeugen J.____ bestätigte, ein Messer oder einen andern Stechgegenstand. Der Beschwerdeführer wehrte die Schläge und Angriffe des B.____ mit dem Stechgegenstand verbal und physisch ab und teilte seinerseits (abwehrende) Schläge aus. Während der Auseinandersetzung verliessen die Kontrahenten den Parkplatz der Firma I.____, bewegten sich über das linksseitige Trottoir und die Strasse und setzten ihren Konflikt auf dem rechtsseitigen Trottoir vor der Liegenschaft H.____ fort. Von dort geriet der Beschwerdeführer rückwärts auf die Strasse, wobei ihn einer der langsam vorbeifahrenden

Personenwagen (geschätzte Geschwindigkeit 20 km/h) mit der vorderen rechten Ecke touchierte und zu Boden schleuderte. Er blieb am Fahrbahnrand liegen; der Fahrzeuglenker, der die Kollision verursacht hatte, fuhr davon. Umstritten blieb, ob B.____ den Beschwerdeführer vor das vorbeifahrende Auto gestossen hatte, oder ob der Beschwerdeführer rückwärts seinem Angriff ausgewichen war. Als der Beschwerdeführer auf dem Boden lag, ging B.____ nochmals zu ihm, entfernte sich dann und fuhr mit seinem Fahrzeug davon. Umstritten blieb auch, ob er dem auf dem Boden liegenden Gegner weitere Schläge und Tritte versetzt hatte.

3.1.2 Der Beschwerdeführer kannte B.____, wie sich im Lauf der Abklärungen und Einvernahmen herausstellte schon während der gemeinsamen Jugend im Ausland, hatte jedoch nie engeren Kontakt mit ihm. B.____ ist der Cousin der Ehefrau des Beschwerdeführers. Bereits etwa vier Monate vor der Auseinandersetzung vom 19. Juni 2007 hatte er mit B.____ einen Konflikt gehabt. Dabei habe dieser ihn und seinen Kollegen angegriffen und ihn gefragt, wieso er die Mutter seines Bruders beschimpft habe. Bei dieser ersten Auseinandersetzung habe B.____ die Mutter des Beschwerdeführers beschimpft (UV-act. D/A.1.3).

3.1.3 Der Beschwerdeführer war - soweit aus den Akten ersichtlich unbestritten - körperlich unversehrt auf den Parkplatz der Firma I.____ gefahren und erlitt im Verlauf der Auseinandersetzung die von Dr. C.____ und den Ärztinnen und Ärzten am Spital Wil dokumentierte Hirnerschütterung (Commotio cerebri) sowie die Verletzungen des Gesichts und des Schädels, am rechten Bein und am rechten Daumen (vgl. UV-act. D/A.3 und M1 bzw. Sachverhalt A.a). Als er mit der Ambulanz vom Unfallort abtransportiert wurde, war er bewusstlos und kam erst während der Fahrt ins Spital Wil wieder zu Bewusstsein. Laut Angaben des Amtsarztes konnte im Nachhinein nicht mit Sicherheit gedeutet werden, ob die Hirnerschütterung mit kurzer Bewusstlosigkeit durch einen Faustschlag oder durch den Sturz auf die Strasse wegen der Streifung durch den Personenwagen herbeigeführt worden war (vgl. UV-act. D/A.3 S. 2).

3.1.4 B.____ wurde noch in der Nacht des 19. Juni 2007 durch den Amtsarzt untersucht. Dr. C.____ stellte bei ihm eine senkrecht von Mitte Brustbein bis Nabelhöhe verlaufende Ritzwunde, wahrscheinlich hervorgerufen durch eine Messerspitze, Würgspuren am Nacken sowie Prellmarken an der rechten Hand und am rechten Knöchel lateral fest (UV-act. D/A.3). Bei der Befragung durch den Untersuchungsrichter gab B.____ an, zusätzlich einen Riss am linken Schulterblatt erlitten zu haben (UV-act. E/E.1 S. 7).

3.2 Damit ist erstellt, dass am 19. Juni 2007 zwischen B.____ und dem Beschwerdeführer eine Rauferei bzw. Schlägerei stattfand. Zwar war B.____ dabei federführend und hatte die Auseinandersetzung wahrscheinlich auch angezettelt. Der Beschwerdeführer hatte seinen Personenwagen auf dem Parkplatz der Firma I.____ nicht einfach gewendet, sondern ihn dort parkiert. Obwohl er die Gewaltbereitschaft von B.____ aufgrund der früheren Auseinandersetzung kannte oder zumindest kennen musste und sich ausrechnen konnte, dass es diesmal eher zu einem Angriff von diesem kommen würde, da er ihm nicht mit einer zweiten Person zusammen gegenüber stand, stieg der Beschwerdeführer aus seinem Fahrzeug aus. Nach seinen eigenen Angaben gegenüber der Polizei in der Nacht des 19. Juni 2007 hatte B.____ das Messer bereits gezückt, als er noch in seinem Auto sass (UV-act. D/A.1.3 S. 2). Dennoch war er nicht weggefahren, sondern ebenfalls ausgestiegen und hatte sich B.____ entgegengestellt. Durch das Verhalten des Gegners war die Gefahr einer tätlichen Auseinandersetzung offensichtlich. Indem sich der Beschwerdeführer B.____ entgegenstellte ging er diese Gefahr ein. Ob er dabei allenfalls selbst provozierte oder nur beruhigend auf den Gegner einzuwirken versuchte, ist für die Anwendung des Kürzungstatbestands von Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV unbeachtlich. Ebenfalls die Tatsache,

dass er weitgehend dessen Angriffe abwehrte. 3.3 Die Gefahr der Verletzung bei der tätlichen Auseinandersetzung verwirklichte sich bei beiden Gegnern. Der Beschwerdeführer zog sich die beschriebenen Verletzungen unbestritten bei der Schlägerei bzw. Rauferei zu. Dass ihm wahrscheinlich ein Teil davon durch das vorbeifahrende, ihn touchierende Auto und den dadurch verursachten Sturz zugefügt wurde, ist für die Anwendung der Kürzungsnorm von Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV unbeachtlich. Indem sich die Kontrahenten unmittelbar neben und teilweise auf der befahrenen Strasse schlugen, bezogen sie mögliche Verletzungen durch den Verkehr in den Gefahrenbereich ein. 3.4 Der Kürzungstatbestand der aussergewöhnlichen Gefahr durch eine Rauferei oder Schlägerei im Sinn von Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV wurde damit durch den Beschwerdeführer bei der Auseinandersetzung am 19. Juni 2007 erfüllt. Die Beschwerdegegnerin hat mit Verfügung vom 14. September 2007, bestätigt im Einspracheentscheid vom 27. März 2009, die Geldleistungen (Taggelder sowie allfällige Renten, Integritäts- und Hilflosenentschädigungen) an den Beschwerdeführer um das gesetzliche Minimum von 50% gekürzt (Art. 39 UVG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV; die Naturalleistungen in Form der Heilungskosten nahm sie von der Kürzung aus). Diese Kürzung ist auch bezüglich Ausmass nicht zu beanstanden.

E. 4

4.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde somit abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 4.2 Dem Beschwerdeführer wurde die unentgeltliche Rechtsverteidigung am 15. Mai 2009 bewilligt. Wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten, kann er jedoch zur Nachzahlung der Gerichtskosten, der Auslagen für die Vertretung und der vom Staat entschädigten Parteikosten verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPG, sGS 961.2, i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP, sGS 951.1). Der Staat ist zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem unentgeltlichen Rechtsbeistand lediglich ein um 20% reduziertes Honorar zusteht (vgl. Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). In der Verwaltungsrechtspflege wird das Honorar vom Gericht pauschal festgesetzt, wobei der Rahmen vor Versicherungsgericht in der Regel Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.-- beträgt (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarverordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten [HonO; sGS 963.75]). Vorliegend scheint, wie in vergleichbaren Fällen üblich, ein Betrag von Fr. 2'800.-- (80% von Fr. 3'500.--; inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit pauschal Fr. 2'800.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.